

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

Lindemann Schwennicke & Partner  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mit  
beschränkter Berufshaftung  
Herrn Michael Kurz  
Lennéstraße 9  
10785 Berlin  
DeutschlandTelefax: 030 254609 - 100  
GZ: **WA 54-Wp 7113-50084572-2019/0002** (Bitte stets angeben)  
2019/2570385  
Verfahren der NOCERE Immobilien GmbH

11.10.2019

Beigefügte Unterlagen übersende ich Ihnen in Ihrer Funktion als  
Zustellungsbevollmächtigter nach § 5 VermAnIG mit der Bitte um:Bereich  
Wertpapieraufsicht

- |   |  |
|---|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme und | <input checked="" type="checkbox"/> Weiterleitung  |
| <input type="checkbox"/> zum Verbleib                 | <input type="checkbox"/> Prüfung                   |
| <input type="checkbox"/> Rückgabe                     | <input type="checkbox"/> Stellungnahme             |
| <input type="checkbox"/> Erledigung                   | <input type="checkbox"/> Behandlung wie besprochen |
| <input type="checkbox"/> Anruf                        |  |

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | GermanyKontakt:  
Koch, Daniel  
Referat WA 54  
Fon +49 228 4108 2624  
Fax +49 228 4108-63110  
Poststelle-ffm@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 228 4108-0  
Fax +49 228 4108-123Dienststätte:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48  
60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

Im Auftrag

Koch

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

NOCERE Immobilien GmbH  
Geörgigasse 85a  
8020 Graz  
Österreich

Telefax:

GZ: **WA 54-Wp 7113-50084572-2019/0002** (Bitte stets angeben)  
2019/2570400

11.10.2019

**Vermögensanlagengesetz<sup>1</sup>;  
Gestattung der Veröffentlichung des Vermögensanlagen-  
Informationsblattes gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz****Bereich  
Wertpapieraufsicht**Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | Germany

Ihr Schreiben vom 02.10.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir das  
Vermögensanlagen-Informationsblatt für die:

1. NOCERE Immobilien GmbH

übersandt haben, gestatte ich Ihnen hiermit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1  
Vermögensanlagengesetz (im Folgenden: VermAnlG) die Veröffentlichung des  
vorgenannten Vermögensanlagen-Informationsblattes in der letzten, mir im  
Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgelegten Fassung.Meine Prüfung beschränkte sich darauf, ob das Vermögensanlagen-  
Informationsblatt vollständig alle Angaben und Hinweise nach § 13  
auch in Verbindung mit der nach § 13 Abs. 8 VermAnlG zu erlassenden  
Rechtsverordnung enthält und diese Angaben und Hinweise in der  
vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.Kontakt:  
Koch, Daniel  
Referat WA 54  
Fon +49 228 4108 2624  
Fax +49 228 4108-63110  
Poststelle-ffm@bafin.de  
www.bafin.deZentrale:  
Fon +49 228 4108-0  
Fax +49 228 4108-123Dienststelle:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108  
53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-4860439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.2011 (BGBl. I S. 2481), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446).

**BaFin**Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

Die inhaltliche Richtigkeit war nicht Gegenstand der Prüfung des Vermögensanlagen-Informationsblattes.

Wegen der Kürze der Prüfungsfrist, die § 13 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG mir einräumt, blieb mir zeitlich kein Raum für die Überprüfung, ob die im Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Informationen den Anforderungen des § 63 WpHG genügen. Auf Basis dieser Informationen kann ich Ihr Vorhaben auch nicht mit anderen rechtlichen Bestimmungen abgleichen, die in die Zuständigkeit meiner Behörde fallen. Das betrifft namentlich die Frage, ob für Ihr Geschäftsvorhaben eine Erlaubnis nach KWG, KAGB oder ZAG erforderlich ist. Eine solche Prüfung ist nur anhand der Verträge und weiterer Unterlagen möglich, die dem Vorhaben zu Grunde liegen. Insoweit behalte ich mir eine weitere Prüfung vor und werde ggf. gesondert an Sie herantreten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Koch

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main oder Bonn erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Gemäß § 13 Abs. 1 Vermögensanlagengesetz ist von einem Anbieter, der im Inland Vermögensanlagen öffentlich anbietet, vor dem Beginn des öffentlichen Angebots ein Vermögensanlagen-Informationsblatt zu erstellen und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 Vermögensanlagengesetz bei der BaFin zu hinterlegen.
- 2) Gemäß § 13a Vermögensanlagengesetz muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt mindestens einen Werktag vor dem öffentlichen Angebot auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht oder vom Anbieter zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden. Bei einer Veröffentlichung an einem Mittwoch kann daher beispielsweise frühestens am darauf folgenden Donnerstag ein öffentliches Angebot der Vermögensanlagen erfolgen.